

RS Vwgh 1992/5/4 89/07/0117

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.05.1992

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

10/07 Verwaltungsgerichtshof

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §11;

FIVfLG Tir 1978 §24;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Bei der im Zusammenlegungsverfahren im konkreten Fall zur Erhaltung eines Weidezaunes getroffenen vorläufigen Zaunlastenreglung handelt es sich um eine begleitende Maßnahme der vorläufigen Übernahme nach § 24 Tir FIVfLG 1978, die ebenso wie letztere in diesem Verfahrensstadium nicht auf ihre Gesetzmäßigkeit zu überprüfen ist.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989070117.X08

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>